

§ 3 AugenoptAusbV — Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

Augenoptiker-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Augenoptiker und zur Augenoptikerin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild): Abschnitt A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Brillengläser bearbeiten und einfassen,
2. Werkzeuge und Maschinen pflegen,
3. Brillen modifizieren und instand setzen,
4. Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen nach optischen Eigenschaften und Wirkungen beurteilen,
5. Kundenspezifische Sehanforderungen ermitteln und Kunden beraten:
 - 5.1 Korrektionsbedarf ermitteln,
 - 5.2 Kunden beraten und Dienstleistungen anbieten,
6. Brillen optisch und anatomisch anpassen,
7. Sehhilfen abgeben,
8. Waren verkaufen,
9. Rechnungswesen und Kalkulation durchführen.

Abschnitt B Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen; Technische Kommunikation,
6. Berufsbezogene Vorschriften und Normen anwenden.

Zitiervorschlag: § 3 AugenoptAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AugenoptAusbV/3>